



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neu-Anspach

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Holger Bellino  
Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

Fraktion Neu-Anspach

Regina Schirmer  
Fraktionsvorsitzende  
Graf-von-Galen-Weg 8  
61267 Neu-Anspach  
Telefon: 06081 96 22 54  
Mail: reginaschirmer@aol.com

Neu-Anspach, den 05.07.2023

### **Änderung der Zisternensatzung**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, den nachstehenden Antrag mit auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Zisternensatzung der Stadt Neu-Anspach vom 29.08.2019, rechtskräftig seit 22.09.2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 soll die Fläche verdeutlicht geändert werden von "Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche" auf "die Gesamtgrundfläche des Gebäudes oder der Gebäudeteile durch die Baumaßnahme 50 m<sup>2</sup> überschreitet", so dass § 4 wie folgt lautet:

#### **§ 4**

##### **Herstellungspflicht und Verwendungspflicht**

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und die Gesamtgrundfläche des Gebäudes oder der Gebäudeteile durch die Baumaßnahme 50 m<sup>2</sup> überschreitet.

2. In § 5 wird (1) a) ersatzlos gestrichen. (1) b) wird zu (1).

§ 5 lautet nach Änderung:

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht**

- (1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

3. In § 6 soll (2) folgerichtig entfallen. (3) wird zu (2).  
§ 6 lautet nach Änderung wie folgt:

**§ 6**  
**Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen**

- (1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25 l/m<sup>2</sup> neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch 4 cbm.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

**Begründung:**

Neu-Anspach ist Klimaschutzkommune.

„Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers. Der Bau derartiger Anlagen soll die Abwasseranlagen entlasten, Überschwemmungsgefahren vermeiden und den Wasserhaushalt schonen.“

So lautet § 1 der Zisternensatzung.

In den letzten Jahren mussten wir vermehrt erfahren, wie wichtig dieser Aspekt für alle ist. Der Klimawandel ist auch in Neu-Anspach deutlich zu spüren. Regenarme Jahre, höhere Temperaturen, Dürreerscheinungen in Wald und Flur, aber auch Brände, Starkregeneignisse und Überschwemmungen erhöhen die Bedeutung der Wasserwirtschaft und des Wasserhaushaltes.

Ziel und Zweck der Zisternensatzung sind nur mit einer Begrünung von Auffangflächen nicht zu erreichen und sollten deshalb in der Zisternensatzung entfallen.

Allerdings erfüllen begrünte Dächer neben Zisternen ebenfalls eine wichtige Funktion im Wassermanagement, beeinflussen das Stadtklima durch Kühlungseffekte positiv und sind noch dazu ökologisch wertvoll. Die Maßgaben hierfür sind allerdings an anderer Stelle zu regeln und nicht in der Zisternensatzung.

Wir bitten um Unterstützung unseres Antrags und Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Schirner

Fraktionsvorsitzende  
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
Fraktion Neu-Anspach



Cornelia Scheer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende  
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
Fraktion Neu-Anspach